Gemeinde
Rickenbach BL

BISTRO RICKENBACH

Betriebsordnung für die Nutzung des Bistro

Verfasser:	Stefan Waller
Beschlossen:	Gemeinderatsbeschluss vom 10.04.2025
In Kraft:	1. Mai 2025
Änderung:	§ 3 GRB Nr. xx vom 29. Januar 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), folgende Betriebsordnung:

Betriebsordnung
für die Nutzung des Lokals «Bistro» in Rickenbach

Die zukünftige Nutzung des Bistros in Rickenbach soll neu gedacht und vielfältig gestaltet werden. Ziel ist es, einen offenen Begegnungsort zu schaffen, der unterschiedlichen Zwecken dient und Menschen aller Altersgruppen zusammenbringt. Mit verschiedenen Konzepten soll eine lebendige Zone für Jung und Alt entstehen – ein Raum für Veranstaltungen, Aktivitäten, Vereinsleben und gemeinschaftliches Beisammensein. Das Bistro soll dabei als zentrales Element dieser neuen Begegnungskultur fungieren. Darüber hinaus soll es der Bevölkerung von Rickenbach gelegentlich auch als kleines Restaurant dienen, in dem gekocht und der soziale Austausch gefördert wird.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt, folgende Betriebsordnung:

§ 1 Ziel und Zweck

Ziel dieser Betriebsordnung ist es, die Nutzung des Bistro Rickenbach verbindlich zu regeln. Das Bistro soll als zusätzliches Lokal zur Verfügung stehen – für Vereine, Sitzungen, Veranstaltungen sowie für Bürgerinnen und Bürger jeden Alters. Es soll ein Ort der Begegnung sein, der das Dorfleben stärkt und den gesellschaftlichen Austausch in Rickenbach fördert.

§ 2 Zielgruppen

1 Für folgende Zielgruppen ist die Nutzung primär gedacht:

a) Dorfvereine (als Treffpunkt und für Veranstaltungen)

b) Gemeindeinstitutionen / Kommissionen (Sitzungen)

c) Mittagstisch für Senioren und Schulkinder

d) Veranstaltungen

e) Einwohnerinnen und Einwohner von Rickenbach

f) Externe Personen welche etwas für das Dorf leisten oder einen Mehrwert für die Bevölkerung erbringen

2 Folgender Zielgruppen wird die die Nutzung untersagt:

a) deren Ziele oder Aktivitäten im Widerspruch zu den Grundwerten der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung stehen,

b) die diskriminierende, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtenden Inhalte vertreten oder verbreiten,

c) die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen können,

d) deren Veranstaltungen auf kommerzielle Zwecke ohne Gemeinwohlbezug ausgerichtet sind (Ausnahmen können durch die Gemeinde genehmigt werden),

e) oder bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass durch die Nutzung des Raumes Schäden am Ruf der Gemeinde oder an der Einrichtung entstehen können.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, im Einzelfall über die Vermietung zu entscheiden.

§ 3 Raumnutzung

1 Der Raum muss über das Onlineformular auf der Gemeindewebseite reserviert werden. Das Gesuch wird anschliessend durch die Gemeindeverwaltung bearbeitet.

2 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

3 Zu Beginn wird eine Übergabe (inkl. Schlüsselübergabe) mit dem Hauswart durchgeführt und bei der Rückgabe des Raums erfolgt eine erneute Prüfung durch den Hauswart.

§ 4 Haftung und Getränke Konsumation

1 Die Räume, jedoch ohne Inventar, sind durch die Gemeinde Rickenbach versichert.
Die Nutzer sind haftbar, falls sie durch Eigenverschulden oder durch Fahrlässigkeit Schaden an Räumen, Geräten und Inventar etc., verursachen. Beschädigungen werden den Verursachern und oder den Benutzern in Rechnung gestellt.

2 Der Alkoholkonsum/die Alkoholabgabe richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und ist vorschriftsgemäss zu deklarieren.

§ 5 Küche und Lagerung der Lebensmittel

Der Raum verfügt über mehrere Kühlschränke. Das Lagern von Getränken und Lebensmitteln ist nur während der Mietdauer zulässig. Bei der Rückgabe des Raums müssen alle Lebensmittel und Getränke mitgenommen und alle Kühlschränke ausgeschaltet werden.

§ 6 Reinigung

Die Räume, einschliesslich der Toilette, sind nach der Nutzung sauber zu hinterlassen. Bei der Rückgabe des Raums wird die Sauberkeit überprüft. Sollte der Raum nicht sauber sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Reinigung auf Kosten des Mieters durch die Mitarbeitenden der Gemeinde zum üblichen Gemeindestundensatz durchführen zu lassen. Die Kosten werden dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebührenverordnung

1. Gebühren

Die Grundgebühr wird in jedem Fall erhoben. Sie beinhaltet:

- die Übergabe und Rücknahme des Raums,
- die Kontrolle der Räumlichkeiten durch den Hauswart,
- sowie die Nutzung von Strom und Wasser.

Die Küchenbenutzung umfasst die Kochinsel sowie die Nutzung eines oder mehrerer Kühlschränke, inklusive des Kühlbuffets.

2 ½ Stunden oder Abends	CHF 60.00
Tagesgebühr	CHF 120.00
Wochenendgebühr	CHF 200.00

2. Weitere Gebühren und Bewilligungen

Je nach Art der Nutzung können zusätzliche Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Abgaben anfallen, beispielsweise:

- Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften
- Anmeldung einer Freinacht (Veranstaltung über Mitternacht hinaus)

Diese Zusatzbewilligungen müssen separat beantragt und von der Gemeinde bewilligt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung inkl. Gebührenverordnung tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat Rickenbach mit Beschluss vom 25. April 2025.

Einwohnergemeinde Rickenbach

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Stefan Waller	Mirella Buser